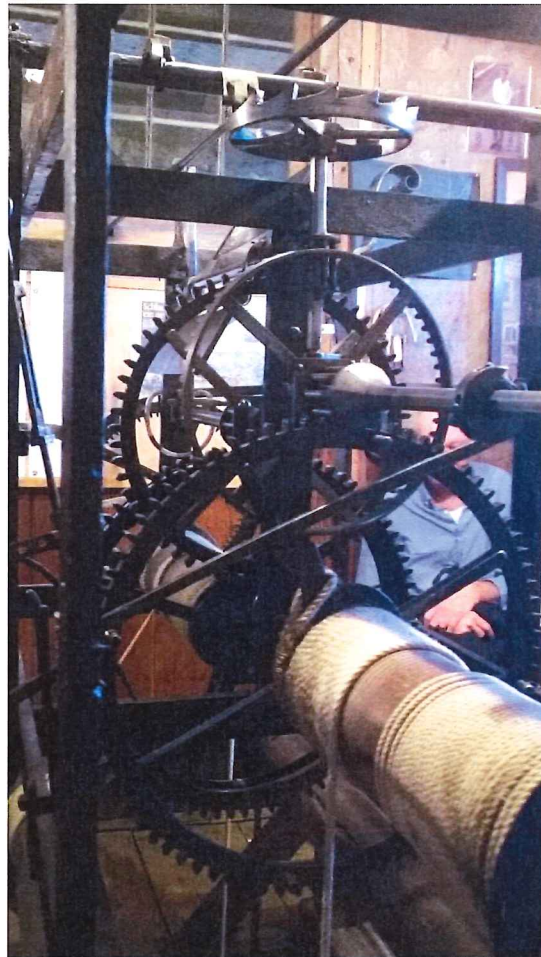


Elternrat Primarschule Murten

Conseil des parents école primaire de Morat



Reglement / règlement
Schlussversion / Version finale

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Grundsätze, gesetzliche Basis.....	4
3. Zweck dieses Reglements.....	4
4. Ziele des Elternrats.....	4
5. Abgrenzungen.....	4
6. Organisation	5
6.1. Der Elternrat	5
6.1.1. Zusammensetzung	5
6.1.2. Betrieb	6
6.2. Gesamtelternrat	6
6.2.1. Zusammensetzung	6
6.2.2. Betrieb	7
6.3. Delegiertenversammlung.....	7
6.3.1. Zusammensetzung und Aufgaben:.....	7
6.3.2. Aufgaben der Delegiertenversammlung:	7
7. Infrastruktur und Finanzen.....	7
8. Allgemeine Bestimmungen.....	7
9. Genehmigung des Reglements	8
Anhänge:	9
1. Relevante Artikel aus dem SchG (2014) und dem Ausführungsreglement zum SchG (2016).....	9
Schulgesetz.....	9
Ausführungsreglement.....	9
2. Funktionendiagramm	11
3. Klassendelegierte (nur für die deutschsprachigen Klassen).....	12

Das Uhrwerk der Berntoruhr in Murten – Sinnbild für gelingende Zusammenarbeit.
Foto: asr, Mai 2016

1. Einleitung

Elternhaus, Kindergarten und Primarschule werden seit Jahrzehnten als einander ergänzende Lebens- und Bildungsräume verstanden, die im Dialog und in ständiger Entwicklungsarbeit zu einer ganzheitlichen Bildung beitragen. Eltern, Kindergarten und Primarschule haben neben dem Bildungsauftrag die gemeinsame Aufgabe, die Selbstkompetenz, die Sachkompetenz und die Sozialkompetenz der Kinder und Jugendlichen auszubilden und zu fördern. Dabei soll die Erkenntnis wegleitend sein, dass den Eltern primär Aufgaben im Erziehungsbereich und den Lehrpersonen im (Aus-)Bildungsbereich zukommen. Soll Schule gelingen, ist sie auf eine funktionierende Elternmitwirkung angewiesen.

Die wirksamste Elternmitarbeit ist keine spezielle Handlung, sondern viel mehr eine Haltung. Sie ist möglich, wenn Eltern und Lehrpersonen in Bezug auf das Kind dieselben Ziele haben und die Verantwortung für das Erreichen der Ziele gemeinsam tragen. Entscheidend ist, dass Eltern ihrem Kind gegenüber zum Ausdruck bringen, dass sie dem Lernen und der Schule Bedeutung beimessen.

Elternmitwirkung im Kindergarten und in der Primarschule des Schulkreises Murten und Umgebung hat Tradition. Seit Jahren gibt es ein funktionierendes, zweisprachiges Elternforum als wirksames Instrument einer guten Zusammenarbeit von Eltern, Kindergarten und Primarschule. Hier wurde die gemeinsame Verantwortung für die Interessen der Kinder wahrgenommen.

Das Elternforum ist mit dem neuen Schulgesetz Vergangenheit, denn die Elternmitwirkung hat mit dem obligatorisch einzuführenden Elternrat Eingang ins Schulgesetz gefunden.

Das vorliegende Reglement umschreibt, wie der gesetzliche Auftrag des Führens eines Elternrates im Schulkreis Murten und Umgebung konkret umgesetzt wird.

2. Grundsätze, gesetzliche Basis

Folgende Dokumente bilden die Grundlage des Elternrats des Kindergartens und der Primarschule Murten, also für die Klassen 1^H bis 8^H:

- Schulgesetz (SchG) des Kantons Freiburg (2014), Art. 31
- Ausführungsreglement zum SchG, in Kraft ab 1. August 2016

Die Anliegen und Interessen der Eltern sollen in der Art eingebracht werden, dass sie zu gegenseitigem Verständnis beitragen und zu gemeinsamen Projekten führen.

3. Zweck dieses Reglements

Dieses Reglement beschreibt die Elternmitwirkung am Kindergarten und an der Primarschule Murten (1^H bis 8^H) und regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule durch die Bildung eines Elternrats.

Der Elternrat ist Teil der Schule und untersteht der Verantwortung des Schulvorstandes, bzw. der Konventionsgemeinden und der Schulleitung.

4. Ziele des Elternrats

Der Elternrat verfolgt gemäss dem Schulgesetz und dem Ausführungsreglement folgende Ziele:

- Austausch von Informationen und die Diskussion über Vorschläge zwischen Eltern, Schule und Gemeinden. (Ausführungsreglement Art. 58, Ziffer 1)
- Der Elternrat vertritt die Anliegen der Eltern sowie die Interessen der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen. (Ausführungsreglement Art. 58, Ziffer 1)
- Der Elternrat kann Aufgaben übernehmen, die das Schulleben betreffen. Er kann in Absprache mit der Schulleitung verschiedene Aktionen oder Aktivitäten organisieren, an denen er teilnimmt. (Ausführungsreglement Art. 58, Ziffer 2)
- Der Elternrat wird über Schulordnung informiert (Ausführungsreglement Art. 27, Ziffer 2)
- Der Elternrat wird über die Unterrichtszeiten informiert. (Ausführungsreglement Art. 31, Ziffer 1)
- Der Elternrat und/oder die Eltern werden über die schulischen Aktivitäten informiert. (Ausführungsreglement Art. 33, Ziffer 4)
- Der Elternrat trägt die Schulhauskultur mit und fördert diese.
- Der Elternrat denkt und hilft bei der Bearbeitung aktueller Schulthemen und Jahresziele mit.
- Der Elternrat fördert den Kontakt unter den Eltern.
- Der Elternrat besitzt ein Antragsrecht an den Schulvorstand und Schulleitung.

Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher des Rates. Sie oder er ist dafür zuständig, die Zugangsgesuche zu den Dokumenten des Elternrates gemäss der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. (Ausführungsreglement Art. 61, Ziffer 1)

5. Abgrenzungen

Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktion. Methodisch-didaktische und personelle Entscheidungen obliegen der Schule. Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des Elternrats. (Ausführungsreglement Art. 58; SchG Art. 31)

Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden können die Mitglieder sowie die Person, die das Sekretariat führt, zur Verschwiegenheit über die an den Sitzungen behandelten Geschäfte verpflichtet werden. (Ausführungsreglement Art. 61, Ziffer 2)

6. Organisation

Die Elternmitwirkung wird wie folgt organisiert:

- Elternrat (s. 6.1.)
- Gesamtelternrat (s. 6.2.)
- Delegiertenversammlung (s. 6.3.)

6.1. Der Elternrat

Mit Blick auf die Situation des zweisprachigen Schulkreises Murten und Umgebung besteht der Elternrat aus einem französischsprachigen und einem deutschsprachigen Rat. Beide Räte setzen sich aus je acht Mitgliedern und entsprechenden weiteren VertreterInnen zusammen.

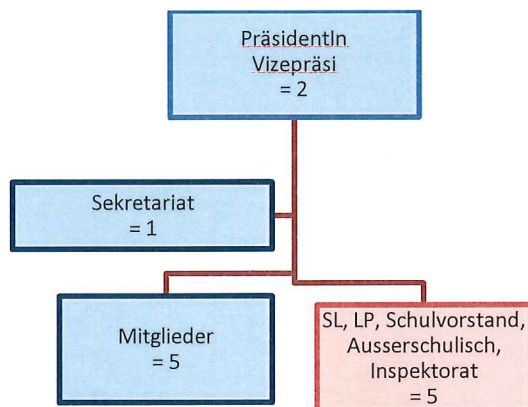
Die Ernennung erfolgt durch den Schulvorstand, der aus den ressortverantwortlichen Gemeinderäten der Konventionsgemeinden besteht. (Art. 59)

Scheidet ein Ratsmitglied aus, wird durch den Schulvorstand bald möglichst eine Nachfolge ernannt.

6.1.1. Zusammensetzung

Der Elternrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Acht Eltern oder Erziehungsberechtigte von Kindergarten- oder/und Primarschulkindern
- SchulleiterIn
- Lehrerschaftsvertretung (1 Person)
- Gemeindevertreter (1 Person aus dem Schulvorstand)
- Vertretung der Ausserschulischen Betreuungsstrukturen (1 Person)
- Inspektorat (1 Person)



Der Elternrat konstituiert sich selbst. Die folgenden Positionen sind zu bestimmen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Sekretariat (u. a. Protokoll- und Kassenführung)
- ferner: eine/n Social-Media-Verantwortliche/n

Bei der Zusammensetzung des Elternrates ist zudem auf folgende Kriterien zu achten:

- nach Möglichkeit sind alle Schulstandorte vertreten
- eine multikulturelle Durchmischung ist anzustreben

- 1–2 Personen pro Stufe (1–2H; 3–4H; 5–6H; 7–8H)
- nach Möglichkeit sind alle Konventionsgemeinden vertreten

Die Vertretung der ausserschulischen Betreuungsstrukturen und/oder Spielgruppen werden bei Bedarf oder je nach Traktandum eingeladen.

Das Schulinspektorat wird jeweils zu den Sitzungen eingeladen, entscheidet aber selbst über die Teilnahme; das Protokoll wird dem Inspektorat zugestellt.

6.1.2. Betrieb

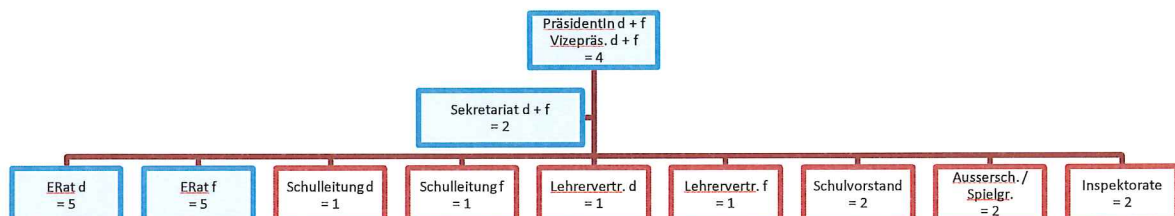
- Der Elternrat tritt mindestens 2mal jährlich zusammen. Weitere Versammlungen sind möglich.
- Dem Elternrat obliegt die Organisation und Koordination der Sitzungen und der Umsetzung der Beschlüsse. Er bereitet die Delegiertenversammlung vor, lädt die Delegierten ein und leitet die Versammlung.
- Beschlussfähig ist der Elternrat mit mindestens vier anwesenden Elternratsmitgliedern. Das Präsidium hat den Stichtscheid.
- Über die Elternratssitzung wird ein Protokoll geführt.
- Die Mitglieder des Elternrats unterstehen der Schweigepflicht hinsichtlich aller ihnen vertraulich gemeldeten Informationen. Sie sind für die Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes besorgt.
- Der Elternrat ist für einen guten Informationsfluss unter allen Beteiligten verantwortlich. Er ernennt eine/n Social-Media-Verantwortliche/n. Der Elternrat koordiniert Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der Schule und/oder dem Schulvorstand.
- Der Elternrat betreut Arbeitsgruppen, welche Themenbereiche aufarbeiten oder sich für laufende Projekte einsetzen. Er ist für deren Organisation und Kontrolle verantwortlich und informiert den Schulvorstand.
- Der Schulvorstand kann dem Elternrat Aufgaben zur Erledigung übertragen.

6.2. Gesamtelternrat

Die beiden Elternräte d und f treffen sich als Gesamtelternrat gemeinsam, um Fragen und Anliegen zu besprechen, die beide Sprachgruppen betreffen oder besonders der Förderung der Zweisprachigkeit dienen.

6.2.1. Zusammensetzung

Der Gesamtelternrat umfasst alle Mitglieder der beiden Elternräte.



6.2.2. Betrieb

- Die Gesamtelternrat-Sitzungen werden von den beiden PräsidentInnen gemeinsam organisiert und geführt.
- Der Gesamtelternrat tritt mindestens 1mal jährlich zusammen. Weitere Versammlungen sind möglich.
- Beschlussfähig ist der Gesamtelternrat mit mindestens 8 anwesenden Mitgliedern. Das Präsidium hat den Stichtscheid.
- Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- Die Mitglieder des Gesamtelternrats unterstehen der Schweigepflicht hinsichtlich aller ihnen vertraulich gemeldeten Informationen. Sie sind für die Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes besorgt.
- Der Gesamtelternrat betreut Arbeitsgruppen, welche Themenbereiche aufarbeiten oder sich für laufende Projekte einsetzen. Er ist für deren Organisation und Kontrolle verantwortlich und informiert den Schulvorstand.

6.3. Delegiertenversammlung

6.3.1. Zusammensetzung und Aufgaben:

Delegierte:	1 Person pro Klasse
Aufgaben des Delegierten:	Ansprechperson für Klasseneltern und Klassenlehrperson; leiten Anliegen an den Elternrat weiter; wirken bei Gesamtanlässen mit; sind zur Delegiertenversammlung des Elternrates eingeladen.

6.3.2. Aufgaben der Delegiertenversammlung:

- Genehmigung des Protokolls
- Behandlung von Anregungen, Anliegen und Anträgen
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Elternrats

7. Infrastruktur und Finanzen

- Die Schule stellt dem Elternrat nach Absprache die notwendigen Räume und die administrative Infrastruktur zur Verfügung.
- Dem Elternrat steht jährlich ein Minimalbudget (von CHF 2'000) im jeweiligen Schulbudget zur Verfügung. Für geplante Veranstaltungen, Weiterbildungen und Projekte, welche einen grösseren Finanzierungsbedarf haben, muss rechtzeitig ein Antrag an den Schulvorstand gestellt werden.
- Für die Elternratssitzungen werden die Mitglieder mit einem Sitzungsgeld entschädigt, welches den Richtlinien der Kommissionen der Gemeinde Murten entspricht. Diese werden gemäss Sitzungsnachweis alljährlich durch die Gemeindekasse der Pilotgemeinde ausbezahlt.

8. Allgemeine Bestimmungen

Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral. Bei der Arbeit im Elternrat und in Projektgruppen ist der Datenschutz zu beachten. Informationen über Kinder, Mitarbeitende und Eltern sind vertraulich zu behandeln. Delegierte, die Einzelinteressen vertreten oder Ziele des Elternrates missachten, können (gemäss Art. 59,3 des Ausführungsgesetzes zum Schulgesetz) jederzeit vom Elternrat ausgeschlossen werden. Änderungen im Reglement benötigen die Zustimmung des Schulvorstandes (Konventionsgemeinden und Schulleitung) und müssen durch sie genehmigt werden.

9. Genehmigung des Reglements

Das Reglement Elternrat wurde von der Projektgruppe Elternrat der AG 'Umsetzung neues Schulgesetz' ausgearbeitet und von der Schulkommission an ihrer letzten Sitzung vom 8. Juni 2016 genehmigt.

Murten, 5. Oktober 2016



Alexander Schroeter
Schulpräsident



Nicole Haenni
Sekretärin

Anhänge:

1. Relevante Artikel aus dem SchG und dem Ausführungsreglement
2. Funktionendiagramm
3. Klassendelegierte (nur für die deutschsprachigen Klassen)

Anhänge:

1. Relevante Artikel aus dem SchG (2014) und dem Ausführungsreglement zum SchG (2016)

Schulgesetz

Art. 31 Elternrat

¹ An jeder Schule besteht ein Elternrat mit folgender Zusammensetzung: in der Mehrheit Eltern von Schülerinnen und Schülern, an Primarschulen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder an Orientierungsschulen die Direktorin oder der Direktor sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeindebehörden und mindestens eine Person in Vertretung der Lehrkräfte.

² Der Elternrat dient dem Informationsaustausch und der Diskussion über Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie zum Wohlbefinden und zu den Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler. Der Elternrat wird von den zuständigen Behörden in schulischen Belangen von allgemeiner Tragweite konsultiert, die die Schule betreffen oder bei denen die Rolle oder die Meinung der Eltern wichtig ist. Der Elternrat hat keine Entscheidungsbefugnis.

³ Gibt es in einem Schulkreis nach Artikel 50 mehr als eine Schule, so muss ein kohärentes Vorgehen gewährleistet werden. Es kann ein einziger Elternrat für sämtliche Schulen des gleichen Schulkreises gebildet werden.

⁴ Der Staatsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsreglement

2. KAPITEL

Allgemeiner Schulbetrieb

Art. 27 Schulordnung

¹ Die Schulleitung erlässt in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen eine Schulordnung, in der der Schulbetrieb und die Schulhausregeln festgelegt werden.

² Diese Schulordnung wird zur Information dem Elternrat, den Gemeinden und dem Schulinspektorat zugestellt.

Art. 31 Unterrichtszeiten der Klassen

¹ Die Schulleitung erstellt in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen die Planung der Unterrichtszeiten und legt sie den Gemeinden und dem Schulinspektorat zur Genehmigung sowie dem Elternrat zur Information vor.

Art. 33 Schulische Aktivitäten

¹ Der Unterricht kann namentlich in Form von Schulausflügen, Schulreisen, Landschulwochen, Projektwochen, Studienreisen, Schullagern, Sport- oder Kulturtagen durchgeführt werden, jedoch pro Schuljahr höchstens während 10 Tagen. Diese Aktivitäten müssen Ziele verfolgen, die einen Bezug zu den Lehrplänen aufweisen.

² Für die schulischen Aktivitäten stellen die Schulleitungen den Gemeinden vorab ein Finanzierungsgesuch.

³ Die Lehrperson informiert die Schulleitung über die Organisation einer Aktivität. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei dem Betreuungsverhältnis und der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler geschenkt.

⁴ Der Elternrat und/oder die Eltern werden über die schulischen Aktivitäten informiert. Für Aktivitäten, die im Ausland stattfinden, ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Art. 58 Elternrat (Art. 31 SchG)
a) Rolle

¹ Der Elternrat ermöglicht den Austausch von Informationen und die Diskussion über Vorschläge zwischen Eltern, Schule und Gemeinden. Er vertritt die Anliegen der Eltern sowie die Interessen der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen. Der Elternrat wird weder über Einzelfälle informiert noch befasst er sich mit solchen.

² Der Elternrat kann Aufgaben übernehmen, die das Schulleben betreffen. Er kann in Absprache mit der Schulleitung verschiedene Aktionen oder Aktivitäten organisieren, an denen er teilnimmt.

Art. 59 b) Bildung des Elternrats

¹ Die Gemeinden bilden in Zusammenarbeit mit der Schulleitung den Elternrat. Das Schulreglement der Gemeinde regelt namentlich die Anzahl Mitglieder und die Ernennung der Mitglieder sowie allgemein die Organisation und die Arbeitsweise.

² Die Mitglieder werden für mindestens drei Jahre ernannt. Die Gemeinden können eine Höchstdauer festlegen.

³ Die Gemeinden können eine Person, die der Arbeitsweise oder dem Ansehen des Elternrates oder der Schule schadet, ihres Amtes entheben. Dieser Verfügung muss, ausser in schweren Fällen, eine Verwarnung vorausgehen.

Art. 60 c) Versammlungen

Der Elternrat versammelt sich mindestens zweimal im Schuljahr. Die Versammlungen des Elternrates sind nicht öffentlich.

Art. 61 d) Information der Öffentlichkeit

¹ Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher des Rates. Sie oder er ist dafür zuständig, die Zugangsgesuche zu den Dokumenten des Elternrates gemäss der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung zu behandeln.

² Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden können die Mitglieder sowie die Person, die das Sekretariat führt, zur Verschwiegenheit über die an den Sitzungen behandelten Geschäfte verpflichtet werden.

Art. 63 Rechte (Art. 33 SchG)

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden über das allgemeine Klassen- und Schulleben informiert und darin einbezogen; sie haben die Möglichkeit, ihre Meinung zu äussern und Vorschläge zu machen. Die Modalitäten der Mitwirkung am Schulleben werden in der Schulordnung festgelegt.

² Der Elternrat kann eine Delegation von Schülerinnen und Schülern empfangen und anhören.

2. Funktionendiagramm

Geschäftsfeld	Themen	Info	Msp	MEnt	SV	Tn
In eigener Sache	<ul style="list-style-type: none"> • Konstitution ER und Chargen • Wahlen von Klassendelegierten • Eltern-Weiterbildung • Kontakt mit ER OSRM • Kontakt mit ER der benachbarten Schulkreise • Kommunikation via Social-Medias 				X X X X X	X X
Schule allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Schulhauskultur • Events und Veranstaltungen • Vorkommnisse und Krisen • Schulordnung • Integration • Schulreglement • Unterrichtszeiten • Kontakt der Eltern untereinander fördern • Antragsrecht an Schulvorstand 	X X X X	X X			X X
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesstruktur • Schultransport • Schul-/Sportanlässe • Projekte 	X X X	X X			X X X
Schulentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Diskussion zwischen Schule – Eltern – Gemeinden • Leitbild • Schulprogramm • Schulentwicklungstage • Schulinterne Selbstbeurteilung • Reglemente 	X X X X	X			X X
Stufen	<ul style="list-style-type: none"> • Elternabend im Hinblick auf 1^H • Infoveranstaltungen • Übertrittsverfahren 8^H → 9^H 	X X				X X
Schüler/-innen	<ul style="list-style-type: none"> • Prävention • Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen 		X X			
Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidet über Verwendung des eigenen Projektbudgets 				X	

- Info: Der ER wird von der Schulleitung informiert.
Msp: Dem ER wird ein Mitspracherecht eingeräumt.
MEnt: Der ER kann mitentscheiden.
SV: Themen und Tätigkeiten, die der ER selbstverantwortet.
Tn: Mitglieder des ER können an dieser Aktivität teilnehmen oder werden zur Mitwirkung eingeladen.

3. Klassendelegierte (nur für die deutschsprachigen Klassen)

Wahl der Klassendelegierten – Grundsatz

- Der Elternrat, bzw. die letztjährigen Klassendelegierten sind verantwortlich für die Durchführung der Wahl.
- Jede Klasse wählt einen Klassendelegierten.
- Stimmberechtigt sind alle Eltern von Schülerinnen und Schülern der betreffenden Klassen.
- Elternteile, bei denen mehrere Kinder im Schulkreis Murten zur Schule gehen, dürfen nur von einer Klasse als Klassendelegierte gewählt werden.
- Wählbar sind ferner nur Elternteile, welche beim Wahlabend (erster Elternabend) anwesend sind oder vorgängig ihre Wahlbereitschaft schriftlich einreichen.
- Klassendelegierte werden für zwei Amtsjahre gewählt.

Wahl der Klassendelegierten – Ablauf

- Die Eltern werden mit der Einladung zum Elternabend darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlen der Klassendelegierten stattfinden und dass eine Person gefunden werden muss.
- Der Wahlleiter (Lehrperson) erklärt die Funktion des Klassendelegierten und des Elternrats.
- Melden sich mehrere Personen für dieses Amt, so wird darüber abgestimmt.
- Das gewählte Mitglied wird dem Elternrat sowie der Schulleitung mitgeteilt.